

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

**Heft:** 41

**Artikel:** Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582263>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dass alle Prüflinge des betreffenden Berufes die vom Berufsverband organisierte Prüfung zu bestehen hätten. Der Verband erhält damit öffentlich-rechtliche Funktionen auf diesem Gebiet. Als Voraussetzungen für die Übertragung muss deshalb gefordert werden, dass er die nötige Gewähr für sachkundige und unparteiische Durchführung bleibe; er hat darüber ein Reglement aufzustellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ist dem Bundesrat und der zuständigen Behörde des Kantons das Recht vorbehalten, sich in der Prüfungskommission durch Experten vertreten zu lassen, um unmittelbaren Einblick in die Art der Durchführung zu gewinnen.

**Höhere Fachprüfungen.** Mit der Lehrabschlussprüfung hat die berufliche Ausbildung die Stufe erreicht, die zu der Annahme berechtigt, dass dem, der sie erfolgreich bestanden hat, die Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten des Berufes anvertraut werden darf. Damit ist indessen keineswegs gesagt, dass für den „Ausgelernten in seinem Beruf“ nun wirklich nichts mehr zu lernen wäre. Ganz abgesehen von der Praxis, die ihm erst die nötige Sicherheit und das wirtschaftliche Verständnis für seine berufliche Tätigkeit zu geben vermag, wird es für ihn empfehlenswert sein, sich noch durch Spezialkurse in gewisse Besonderheiten des Berufes einführen zu lassen, die nicht zum Ausbildungsstoff der Lehre gehörten, oder sich durch sogenannte Meisterkurse oder ähnliche höhere Fachkurse auf die selbständige Ausübung des Berufes vorzubereiten. Einrichtung und Besuch aller dieser Kurse sollen wie bis anhin durchaus auf den Woden der Freiwilligkeit gestellt sein.

Während also über die berufliche Weiterbildung selbst keine gesetzlichen Vorschriften aufgestellt sind, ist gewünscht worden, dass in das Gesetz Bestimmungen über die Meisterprüfungen aufgenommen würden. Allerdings sollen diese Prüfungen im Gegensatz zu den Lehrabschlussprüfungen weder obligatorisch sein noch in der Regel vom Staat veranstaltet werden, doch wird für die Prüfungsdiplome nach staatlichem Rechtsschutz verlangt und auch für die Durchführung der Prüfungen eine gewisse staatliche Mitwirkung in Aussicht genommen, um den Wert dieser Prüfungen möglichst zu heben; zugleich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Haltung von Lehrlingen auf Betriebe zu beschränken, in denen sie durch Lehrlernstier ausgebildet werden, welche sich durch die Meisterprüfung oder eine ähnliche höhere Fachprüfung über ihre berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen haben.

## Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen.

Eine Warnung an alle Bauhandwerker.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat bringt im „Bulletin des Schweiz. Elektrot. Vereins“ einen sehr lebenswerten Bericht über die in den Jahren 1925 und 1926 vorgekommenen Unfälle an schweizerischen Starkstromanlagen, aus dem sich u. a. die bemerkenswerte Tatsache ergibt, dass bei den Niederspannungsleitungen — mit denen wir es in unseren Wohnungen und Häusern zu tun haben — im Grunde nur ein wirkliches Gefahrenmoment besteht: die Hausanschlüsse, also die Stellen, an denen die von außen kommenden Freileitungen in das Haus eintreten. Aus dem Bericht ergibt sich, dass in den beiden Jahren 1925 und 1926 an Hausanschlüssen 17 Personen verunglückten, darunter 8 tödlich. Trotz der dauernd wiederholten Aufklärung der Bauhandwerker durch die Elektrizitätswerke werden immer wieder Bauarbeiten in der Nähe von Niederspannungsleitungen vorgenommen, ohne dass

deren vorherige Ausschaltung oder die Anbringung ausreichender Schutzverkleidungen über den Drähten veranlaßt worden wäre. Die Opfer der Unfälle an Hausanschlussleitungen gehörten ausnahmslos dem Baugewerbebestand an: Vier Maler, drei Dachdecker und ein Zimmermann fanden so ihren Tod. Die meisten Unfallsachen sind sich sehr ähnlich. Gewöhnlich erfolgte eine unbeabsichtigte Berührung von zwei Drähten der Hausanschlussleitung von einem Gerüst oder einer Leiter aus. Die Verunfallten blieben fast immer längere Zeit an den Drähten hängen und wurden bewußtlos. In einigen Fällen erfolgte ein Absturz, der meistens schwere Verletzungen zur Folge hatte. In drei Fällen ereigneten sich Unfälle bei der Errichtung von Baugerüsten an Haussäulen. Die betreffenden Bauhandwerker erklärten, dass sie beabsichtigt hatten, das beteiligte Elektrizitätswerk sofort nach der Errichtung des Gerüstes um die Anbringung von Schutzverkleidungen an den Drähten zu ersuchen, weil diese Schutzmaßnahme sich leichter ausführen lasse, wenn das Gerüst vorhanden sei. Gerade diese Vorwürfe beweisen, dass es unbedingt nötig ist, dass Elektrizitätswerk möglichst frühzeitig zu unterrichten, jedenfalls schon vor der Annahme beabsichtigter Gerüste in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen.

In gewissen Orten scheint es unter stillschweigender Duldung durch die Elektrizitätsverwaltungen üblich zu sein, dass die Bauhandwerker selbst Schutzverkleidungen über den Drähten anbringen. Zwei Unfälle, wovon ein tödlicher, sind darauf zurückzuführen. Es sollte selbstverständlich sein, dass solche Arbeiten angefischt der bei ungünstiger Sachkenntnis damit verbundenen Gefahren nur durch zuverlässiges Fachpersonal ausgeführt werden dürfen.

In einem Falle hat die nicht ausreichende Länge der Schutzverkleidungen zu einem Unfall geführt. Der betreffende Arbeiter berührte vom Gerüstboden aus zwei Drähte einer Hausanschlussleitung außerhalb der Schutzverkleidungen; da er sich nicht mehr selbst loslösen konnte, wurde er durch den Strom getötet, ehe man ihn aus seiner Lage zu befreien vermochte.

Ist bei Gerüstbauten die Anbringung von Schutzverkleidungen über den Drähten nicht notwendig, weil die Leitungen spannungsfrei gemacht werden können, so muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass diese Maßnahme von einem Fachmann vorgenommen wird. Geht sie das nicht, so ist keine Gewähr für sachgemäße Ausführung der kleinen Arbeit gegeben. Was in solchen Fällen geschehen kann, zeigt ein weiterer Bericht unserer Quelle: Ein Maler hatte in einem Hause, von dem aus eine zweidrähtige Licht- und eine dreidrähtige Kraftleitung nach einem Nebengebäude gingen, die Sicherungseinsätze in der Lichtleitung entfernt, die Sicherungen in der Kraftleitung dagegen nicht herausgeschraubt. Ein Kollege von ihm, der auf einem in der Nähe der Leitungen errichteten Gerüst arbeitete, verspürte beim Berühren der Drähte eine Elektrisierung und meldete ihm dies. Der Maler war jedoch überzeugt, dass er die Leitung spannungsfrei gemacht hatte, griff unbegreiflicherweise mit beiden Händen nach den Drähten der Kraftleitung, die unter einer Spannung von 480 Volt standen und wurde sofort getötet.

In einem weiteren Falle war eine nicht ganz sachgemäß isolierte, an einem Hausdach befestigte Aufhängung einer öffentlichen Lampe die Ursache des tödlichen Unfalls eines Dachdeckers. Das Aufhängeseil stand mit einem Pol des Netzes in Verbindung; jedoch war vor der Befestigungsstelle am Dach ein Isolierkörper in das Seil eingefügt. Leider befand dieser Isolierkörper sich zu nahe beim Befestigungspunkt am Dach. — Als

der Dachdecker in der Dachrinne vorwärtsgehen und das Ankerseil übersteigen wollte, ergriß er ahnungsgenos mit den Händen das an jener Stelle nicht mehr isolierte Seil und wurde durch den Strom getötet.

Sieht man von den Hausanschlüssen ab, so sind die Unfälle, die sich in Niederspannungs-Freileitungsschen während der beiden Berichtsjahre ereignet haben, eher weniger zahlreich als in früheren Jahren. Sie betreffen, mit einer einzigen Ausnahme, Monteurpersonal und sind in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, daß bewußt an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlageteilen gearbeitet wurde. In zwei von sechs Fällen büßten Monteure eine derartige Unvorsichtigkeit mit dem Tode.

Endlich ist noch ein Unfall bemerkenswert, weil er sich an einem unter Spannung geratenen Ankerseil einer Stange ereignet hat. Das Ankerseil war unterhalb der Leitungsdrähte angebracht, berührte aber das an der Stange zu einer Lampe führende Stahlpanzerrohr. Der Mantel des Stahlpanzerrohrs stand infolge eines Isolationsfehlers unter Spannung, die sich auf das Ankerseil übertrug. Eine Frau, die in der Nähe der Stange wusch und barsch ging, erfaßte das Ankerseil und konnte es nicht mehr loslassen, bis sie bewußtlos zu Boden fiel. Sie erlitt Brandwunden an der Hand und Nervenschüttungen, die längere Zeit zum Ausheilen benötigten.

## Volkswirtschaft.

**Neue Wohnbaualktion im Kanton Zürich.** Da der 1927 vom Zürcher Volk bewilligte Kredit von 4,5 Mill. Franken für die Förderung des Kleinwohnungsbaues bald erschöpft sein wird, hat sich die sozialdemokratische Kantonsratsfraktion einstimmig mit dieser Angelegenheit beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Rat eine Motion über die Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend die Förderung des Wohnungsbaues einzureichen. Der Gesetzesentwurf soll u. a. folgende Grundsätze enthalten:

Der Kanton unterstützt Gemeinden, Genossenschaften und Private, welche den Bau von einfachen Kleinwohnungen betreiben oder Wohnungen für kinderreiche Familien erstellen, durch Beschaffung nachgehender Hy-

potheken zu billigem Zinsfuß oder durch Gewährung einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Beiträge. Diese Leistungen haben zur Voraussetzung, daß sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigenkapital beteilige und daß in der Regel auch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Finanzkraft an der Billigung der Bauten mithelfe. Die Leistungen des Kantons betragen bei Beiträgen à fonds perdu 5—10 %, bei Übernahme hinterer Hypotheken 10—20 % der Anlagekosten. Beide Leistungen können kombiniert werden. Für Zins und Amortisation der Hypotheken sind höchstens 4 % in Anrechnung zu bringen. Der Posten im kantonalen Budget für die Förderung des Wohnungsbaues darf jährlich höchstens 1 1/2 Mill. Fr. betragen.

(Einmal wird der Moment kommen, wo man sich über diese Sozialisierung des Wohnungsbaues gründlich klar werden muß, besonders gegenüber einem Vorschlag, der die staatliche Unterstützung des Wohnungsbaues gewissermaßen zum normalen Zustand machen will. Gegen Notaktionen ist natürlich nichts einzurüsten — heute scheinen gewissenorts die Voraussetzungen immer noch vorzuliegen — aber einmal wird es wieder ohne Staatskrücken gehen müssen.) („Böhsee-Btg.“)

## Cotentafel

† August Zeller-Schoop, alt Spenglermeister in Romanshorn, starb am 22. Dezember im Alter von 78 Jahren.

† Jakob Schwarzer, Baumeister in Weinfelden (Thurgau), starb am 30. Dezember im Alter von 64 Jahren.

## Holz-Marktberichte.

**Die Holzsteigerung des Staates Bern in Konolfingen-Stalden.** Den großen Holzsteigerungen des Staates im Amt Konolfingen, Kreisforstamt 8, in der Arnläge „Krone“ im Bözwil, ist vorletzen Donnerstag diejenige im Hotel Bahnhof in Konolfingen-Stalden gefolgt, zu welcher sich sehr viele Interessenten, Landwirte, Vertreter von Käserien, Bäcker, Wirts und andere einfanden. Das im Jahre 1928 in den Staatswäldern des Howald und Aebersold, als Ausflugsziele auch für Skilauf weitbekannt, im Wedliweg, Großtioppwald, Neurain, Aebersoldhubel, Kuhntal, Studermösl, geräste Holz, total 476 Ster Buchenholz, Tannenpälten, Rund-, Mischel- und Ausschuhholz, Lärchen- und Weimuthsholz, 184 Asthausen, 1434 m<sup>3</sup> Bau- und Sägebölzer und 50 Latten gelangten zum Ausruf. Auch in Konolfingen-Stalden fanden die Asthausen raschen Absatz und wurden in vielen Fällen um mehr als das Doppelte der Schätzung erfreiert, von 9—20 Fr.

Die Asthausen sind gesucht. Das „Chries“ liefert eine ausgezeichnete Streu, einen vorzüglichen Dünger, und mit dem „Wedelen“ kann man die Leute beschäftigen. Lärchen- und Weimuthsholz fand weniger raschen Absatz, wurde indessen am Schluss der Steigerung dennoch verkauft. Kreise: Tannenpälten bis 23 Fr. pro Ster; Buchenpälten bis 27 Fr., Sägholz 40 Fr. pro m<sup>3</sup>, Asthausen bis 20 Fr. pro Haufen. Rund-, Mischel- und Ausschuhholz verhältnismäßig hoch im Preis. Möge anhaltender „Schleif“ das Holz nun rasch aus dem Walde schaffen.

**Nugholzverlauf bei der Waldkorporation Rehwil.** (Thurgau). (Korr.) 16 m<sup>3</sup> Rottannen Bauholz (M. St. 0,55 m<sup>3</sup> per m<sup>3</sup>) = 41.50 Fr., 28 m<sup>3</sup> Rottannen Bauholz (M. St. 1,23 m<sup>3</sup>) per m<sup>3</sup> = 52.30 Fr., 7 m<sup>3</sup> Rottannen

# Das Dach



deckt neu und repariert

**Bernhard Hitz, Uster**  
Spezialgeschäft

für teerfreie Dacheindeckung.

Telephon 326

4203 2